

LKP *Stichwort*

Die Beschäftigung eines Werkstudenten

Allgemeines

Die Beschäftigung eines Studenten neben seinem Studium ist sowohl für Studenten als auch für Unternehmen interessant: Der Student möchte sich ein paar Euro hinzuverdienen und der Betrieb hat hierdurch die Möglichkeit potenzielle Nachwuchskräfte frühzeitig kennen zu lernen und gegebenenfalls an sich zu binden.

Eine Beschäftigung als Werkstudent liegt vor, wenn ein Student neben seinem Studium zu Erwerbszwecken einer bezahlten Beschäftigung nachgeht.

Im Gegensatz zu einem Praktikum oder einem Volontariat steht neben dem Sammeln von Praxiserfahrung der Erwerbszweck im Vordergrund.

Arbeitsrecht

In arbeitsrechtlicher Hinsicht ist der Werkstudent wie ein „normaler“ Arbeitnehmer zu behandeln.

Dem Werkstudenten steht somit sowohl ein Urlaubsanspruch als auch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu. Die Vergütung ist frei verhandelbar; jedoch muss der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,19 € eingehalten werden.

Sozialversicherungsrecht

Die eigentliche Besonderheit der Beschäftigung eines Werkstudenten liegt in der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung, dem sog. „Werkstudentenprivileg“.

Das **sozialversicherungsrechtliche Werkstudentenprivileg** setzt voraus, dass ein „ordentlicher Student“ nicht mehr als 20 Stunden die Woche im Unternehmen beschäftigt ist.

Der Werkstudent muss **ordentlicher Student** an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule sein. Dies wird durch Vorlage einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen. Diese ist zwingend zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Der Student darf über eine geringfügige Beschäftigung hinaus gegen Entgelt im Umfang von **maximal 20 Stunden wöchentlich** tätig werden. Ausnahmen von der Begrenzung auf höchstens 20 Wochenstunden sind möglich, soweit das Studium die „Hauptbeschäftigung“ bleibt. So ist z.B. zulässig, dass der Student in den Semesterferien bis zu 40 Stunden wöchentlich arbeitet.

Sind die Voraussetzungen des Werkstudentenprivilegs erfüllt, besteht **Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung**.

In der **Rentenversicherung** besteht hingegen **Versicherungspflicht** (derzeit jeweils 9,3 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber).

Da der Werkstudent über diese Tätigkeit nicht krankenversichert ist, muss er zwingend seinen **Krankenversicherungsschutz prüfen**. Hier sind mehrere Möglichkeiten denkbar: entweder er ist familienversichert oder privatversichert; bei Überschreiten gewisser Einkunftsgrenzen besteht die Möglichkeit einer sogenannten studentischen Krankenversicherung.

Neben der Beschäftigung nach dem Werkstudentenprivileg sind natürlich auch alle anderen Varianten der sozialversicherungsrechtlichen Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses denkbar (450 €- Minijobber, kurzfristige Beschäftigung oder Behandlung als regulärer Arbeitnehmer).